

Vereinssatzung des 1.JFC Brüser Berg 2015

Satzung vom 24. April 2015 mit Änderungen vom 21. Dezember 2017

§ 1 – Name und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen 1. Jugendfußballclub Brüser Berg e. V. und die Namensabkürzung 1. JFC Brüser Berg 2015. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bonn. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Fußballverband Mittelrhein (FVM) und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Verbandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind Grün-Schwarz.

§ 2 - Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Kinder- und Jugendfußballs. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Angebot verwirklicht, und Jugendlichen allen Kindern und Jugendlichen unter Anleitung von qualifizierten Trainerinnen und Trainern und Betreuerinnen und Betreuern das Fußballspiel zu lehren und am Spielbetrieb des Fußball-Verbandes Mittelrhein (FVM) als den für Bonn zuständigen Landesverband im Deutschen Fußball-Bund (DFB) teilzunehmen. Der Verein hat sich weiter die Erziehung der Kinder zu sportlich fairem Verhalten zum Ziel gesetzt. Er setzt sich für die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein.

§ 3 - Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder des Vorstandes des Vorstand.es sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen jedoch auf Basis eines Dienstvertrages für den Verein tätig sein. Voraussetzung für den Dienstvertrag sind Beratung und Beschluss des Vorstands ohne Beteiligung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

Während ein Vorstandsmitglied im Rahmen eines Dienstvertrags für den Verein tätig ist, ruht die Vereinsmitgliedschaft. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Alle Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 4 – Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Aktive Mitglieder

3. Fördermitglieder

Für alle Mitglieder gilt:

- Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- Mit der Erklärung ist die Satzung des Vereins vollständig anzuerkennen

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahren werden, die für die Ziele des Vereins eintreten wollen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Beschlusses des Vorstands oder durch die Entscheidung eines vom Vorstand festgelegten Verfahrens.

Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die am Trainings- oder Spielbetrieb des Vereins teilnehmen möchten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Spielberechtigung und der Antrag auf Beitritt in den Verein vom Mitglied und vom zuständigen Abteilungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Die Anträge auf Beitritt und Spielberechtigung sind bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auch durch den gesetzlichen Vertreter zu erklären.

Aktive Mitglieder zwischen 7 und 17 Jahren üben ihre Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten selbst aus, außer ihre gesetzlichen Vertreter behalten sich das Bestimmungsrecht und damit die Ausführung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten für ihr Kind vor. Der Vorbehalt kann von den gesetzlichen Vertretern jederzeit schriftlich erklärt oder widerrufen werden. Bei aktiven Mitgliedern unter 7 Jahren nehmen ausschließlich die gesetzlichen Vertreter Mitgliederrechte und Mitgliedspflichten wahr.

Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen ab 18 Jahren werden, die für die Ziele des Vereins eintreten wollen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand.

Mitglied kann auf Antrag jeder werden, ohne Rücksicht auf Religion, Beruf oder Staatsangehörigkeit. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft nach § 5 endet. Über Beitragsermäßigungen für einzelne Mitglieder entscheidet der Vorstand und unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Entscheidung.

§ 5 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode des Mitglieds,
- durch freiwilligen schriftlich erklärten Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein

Für den Ausschluss aus dem Verein gibt es folgende Voraussetzungen:

1. Der Vorstand kann die Notwendigkeit des Ausschusses eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied seinen Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht nachkommt oder wenn es das Ansehen des Vereins schwer schädigt. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit

Begründung mitzuteilen. Auf Grundlage seines Beschlusses beantragt der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds bei der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit der Bestätigung des Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Beim Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

2. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es seinen Wohnsitz ohne Mitteilung an den Verein wechselt und daher mindestens zwei Postsendungen an das Mitglied unzustellbar waren oder wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand bleibt. Die Mitgliedschaft endet mit der Feststellung der Ausschlussgründe durch den Vorstand. Ausstehende Beiträge sind in diesem Fall nicht mehr einzufordern. Eine Mitteilung über den Ausschluss an das Mitglied braucht nicht zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss vom Vorstand zu unterrichten. Die Höhe der nicht bezahlten Beiträge ist ggf. zu dokumentieren. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht automatisch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungen

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
 - a. Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Zulassung von Anträgen der Mitglieder, Anträge über die Abwahl des Vorstands und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - b. Beschlussfassung über die Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung;
 - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausländerbeauftragten, diese müssen Mitglieder des Vereins sein
 - d. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Vereinsmitglieder sein;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - g. Beschlussfassung über die vorhandenen Abteilungen des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, zu denen der Vorstand nicht berechtigt ist und über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens im zweiten Kalenderjahr nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einem Vorschlag für die Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war oder von einem Vorstandsmitglied persönlich übergeben wurde.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
 - a. der Vorstand den Bedarf feststellt und ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst wird
 - b. wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlichen Vorschlägen für die Tagesordnung dies verlangen,
 - c. wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist und daher eine Neuwahl vorzunehmen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung bzw. nach Eingang der Vorschläge für die Tagesordnung einzuberufen.

6. Sofern die Mitgliederversammlung keine gesonderte Versammlungsleitung bestimmt, wird die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen 48 Stunden vor Beginn der Sitzung einem Vorstandsmitglied vorliegen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden eine Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen. Über Anträge auf Erweiterung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bezieht sich, ein Antrag auf eine Satzungsänderung, so ist hinsichtlich der Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist.
9. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie alle aktiven Mitglieder oder ein gesetzlicher Vertreter des aktiven Mitglieds nach § 3 dieser Satzung. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag volljährig sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich bzw. von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Sind mehrere gesetzliche Vertreter anwesend, haben sie festzulegen, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt. Im Zweifelsfall legt der Versammlungsleiter das Stimmrecht fest.
Daneben kann das Stimmrecht für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden

10. Falls die Satzung nichts anderes vorschreibt, bedürfen Abstimmungen und Wahlen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Der Vorstand sorgt für eine Niederschrift, die wenigstens die Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Beratung der Tagesordnungspunkte enthält. Diese ist von der Versammlungsleiterin oder Leiter und von der Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen. Ihr ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Die Niederschrift kann während oder am Ende der Sitzung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und von ihr am Ende der Sitzung beschlossen werden. Sie ist allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform bekannt zu geben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a. dem / der 1. Vorsitzenden
 - b. dem / der 2. Vorsitzenden
 - c. dem / der Kassierer/in
 - d. den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
 - e. dem/der Schriftführer/in

und wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern ist eine Ämterdoppelung möglich. Alle Vorstandsmitglieder außer der/dem 1. Vorsitzenden können auch als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter gewählt werden. Gibt es eine solche Ämterdoppelung, hat das betreffende Vorstandsmitglied bei Abstimmungen in Sitzungen des Vorstands nur eine Stimme.

Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis seine Nachfolgerin oder Nachfolger gewählt ist. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann nur mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit erfolgt eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit.

Als Hilfe und direkter Ansprechpartner steht allen ausländischen Mitgliedern ein Ausländerbeauftragter zur Verfügung. Er kann jederzeit mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ausnahmen bedürfen einer im Protokoll der Vorstandssitzung festgehaltenen Begründung. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Personen einmalig, regelmäßig oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die rechtsgeschäftliche Vertretung im Sinne des §26 BGB obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden

jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn ihnen ein Vorstandsbeschluss zu Grunde liegt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, an der Satzung redaktionell Änderungen oder solche, welche aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über die Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Beratungen der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Niederschriften können auf Wunsch eines Vereinsmitgliedes eingesehen werden.

§ 9 - Die Abteilungen

1. Durch die Mitgliederversammlung wird festgelegt welche Abteilungen der Verein führt.
2. Eine Abteilung besteht aus
 - a. dem /der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin,
 - b. dem Vorstand einschließlich des Ausländerbeauftragtem und
 - c. den aktiven Mitgliedern des Vereins die am Trainings- oder Spielbetrieb der zur Abteilung zugehörigen Sportarten und Tätigkeiten teilnehmen.
3. Bei Verhinderungen des/der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin nimmt der 1.Vorsitzende die Aufgaben wahr. Der Vorstand kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins benennen, das bei Verhinderung des /der Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin dessen Aufgaben wahrnimmt.
4. Der Vorstand kann für alle Abteilungen oder für einzelne Abteilungen eine Geschäftsordnung beschließen.
5. Vorstand oder Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin können eine Versammlung aller Mitglieder der Abteilung einberufen, zu der nach den gleichen Vorgaben wie zu einer Mitgliederversammlung einzuladen ist.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Der Vorstand hat vor der Abstimmung eine vollständige Vermögensaufstellung vorzulegen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die jeweilige Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.